



Sitzungsvorlage 19/2026

Verbandsversammlung - öffentlich

am 11.03.2026 in Mühlacker

L. Herbertz,

S. Kaiser

Tagesordnungspunkt 1 – zur Beschlussfassung

Betreff: Teilregionalplan Windenergie – Beschluss über die Abwägungs- und Beschlussvorschläge, einschließlich Kriterienkatalog und Abwägungsgrundlagen, erneute (dritte) Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung für Teilbereiche, Satzungsbeschluss, Feststellung des Erreichens der Teilflächenziele

Bezug: 13/2020, 51/2021, 28/2022, 60/2022, 2/2023, 3/2023, 21/2023, 30/2023, 34/2023, 55/2023, 64/2023, 1/2024, 15/2024, 06/2025, 16/2025, 17/2025, 23/2025, 2/2026, 3/2026, 7/2026, 8/2026, 14/2026, 15/2026, 16/2026, 17/2026 und 18/2026

Beschlussvorschlag:

1. Die Verbandsversammlung nimmt die Ergebnisse des Prüfauftrags zum Schutzgut Wasser in den Vorranggebieten WF4, WE4, WE14 und WP1 und der vor dem Planungsausschuss am Mittwoch, dem 04.02.2026, eingebrachten Gutachten zu den Vorranggebieten WF4 und WE14 zur Kenntnis.
2. Die Verbandsversammlung beschließt die Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Sitzungsvorlage 3/2026 Anlage 1, inklusive der Synopse zum ersten Planentwurf, s. Sitzungsvorlage 17/2025 Anlage 3) sowie die redaktionellen Anpassungen der Planunterlagen des Teilregionalplans Windenergie, inklusive der finalen Fassungen des Kriterienkatalogs (s. Anlage 1c) und der Abwägungsgrundlagen (s. u.).
3. Die Verbandsversammlung
 - a. zieht die Zuständigkeit für diesen Beschluss (Ziffer 3b-3d) auf Grundlage von § 9 Abs. 2 Organisationssatzung an sich,
 - b. beschließt die Durchführung einer erneuten (dritten) Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach Landesplanungsgesetz (LplG) für die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE3 in Neulingen und WF14 in Horb am Neckar,
 - c. ermächtigt die Verbandsverwaltung zur Erstellung der Beteiligungsunterlagen für die vom Satzungsbeschluss zurückgestellten Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen, auch unter Berücksichtigung der vorherigen Beschlüsse,
 - d. beschließt eine von der Verbandsverwaltung zu bestimmende angemessene Verkürzung der Frist zur Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG),
 - e. stellt den Teilregionalplan Windenergie (Anlage 1a und 1b) gemäß § 12 Abs. 4 und 8 Landesplanungsgesetz (LplG) ohne die zur erneuten (dritten) Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung zurückgestellten Vorranggebiete und unter Berücksichtigung etwaiger vorheriger Beschlüsse durch Satzung fest.
4. Die Verbandsversammlung stellt das Erreichen der Teilflächenziele gemäß § 5 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) fest (Anlage 2).
5. Die Verbandsversammlung ermächtigt die Verbandsverwaltung, den durch Satzung festgestellten Teil des Teilregionalplans Windenergie sowie die Feststellung des Erreichens der Teilflächenziele

- a. bei Bedarf ggf. an etwaige vorhergehende abweichende Beschlüsse redaktionell anzupassen,
- b. gemäß § 13a Landesplanungsgesetz (LplG) der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen, wenn die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Anzeige unter Angabe von Gründen rechtliche Einwendungen erhoben hat. Bis zur öffentlichen Bekanntmachung können noch redaktionelle Änderungen vorgenommen werden.

Begründung

Hinweis

Diese Beschlussvorlage 19/2026 ersetzt die Beschlussvorlage 11/2026 neu der vom Mittwoch, dem 11.02.2026, auf Mittwoch, den 11.03.2026, verschobenen Verbandsversammlung.

Ausgangslage

Das Bundesgesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz, WindBG) legt für die Bundesländer die zu erreichenden Flächenziele fest. Demnach müssen in Baden-Württemberg bis Ende 2027 mindestens 1,1 % und bis Ende 2032 mindestens 1,8 % der Fläche als Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt werden. Wird der Flächenbeitragswert nicht erreicht, können Ziele der Raumordnung der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen nicht entgegengehalten werden (sogenannte Superprivilegierung). Nach Erreichen des 1,8 %-Ziels entfällt gemäß der novellierten Systematik des Baugesetzbuches (BauGB) die Privilegierung für Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 BauGB außerhalb der Vorranggebiete. Dies schließt die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete als sogenanntes sonstiges Vorhaben im Außenbereich zwar rechtlich nicht aus, Windenergieanlagen dürften in der Regel aber nicht genehmigungsfähig sein.

Für das Land Baden-Württemberg greift § 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) i. V. m. § 13a Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg (LplG) das Bundesziel auf und überträgt den landesweiten Flächenbeitragswert als Teilflächenziele an die Träger der Regionalplanung, bzw. an die Regionalverbände. Früher als auf Bundesebene sollen die Teilflächenziele von mindestens 1,8 % der Regionsfläche bis spätestens 30.09.2025 durch Satzung festgestellt werden.

Gemäß den genannten Bestimmungen sind in der Region Nordschwarzwald mindestens 1,8 % der Regionsfläche als Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festzulegen. Dies entspricht für die gesamte Region Nordschwarzwald einer Fläche von mindestens ca. 4.200 ha. Durch den Teilregionalplan Windenergie sollen geeignete Standorte für die Nutzung von Windenergie planerisch gesichert und das Teilflächenziel von mindestens 1,8 % umgesetzt werden.

Bisheriges Vorgehen

Im Sinne einer nachhaltigen Energieversorgung sind in der Region Nordschwarzwald Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festzulegen. Dazu wurde ein Kriterienkatalog mit Eingangs- und Ausschlusskriterien beschlossen. Als Eingangskriterium wurden basierend auf dem Windatlas Baden-Württemberg (LUBW 2019) die Gebiete aufgenommen, die über eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m² in 160 m über Grund verfügen.

Ausschlusskriterien bilden die Flächen, die entweder aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen als Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nicht in Frage kommen oder aus planerischen Gründen im Hinblick auf möglichst konfliktarme Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nicht als solche festgelegt werden sollen. Dadurch sollen die Gebiete gesichert werden, die über ein hohes Windenergiepotenzial verfügen und die sich für die Nutzung von Windenergie möglichst konfliktarm gestalten.

Aus dem beschlossenen Kriterienkatalog ergab sich eine erste sogenannte Suchraumkulisse, zu der eine informelle Beteiligung der Kommunen, Landkreise und der Verbandsverwaltung bekannten Projektierer in der Region Nordschwarzwald durchgeführt wurde. Auf Basis der eingegangenen Stellungnahmen und der ersten Abwägungsgrundlagen wurde die sogenannte Potenzialkulisse erstellt. Die Potenzialkulisse wurde anschließend in die sogenannte Strategische Umweltprüfung überführt.

Nach Vorliegen aller relevanten Informationen wurde eine Gesamtabwägung durchgeführt. In die Gesamtabwägung gehen insbesondere folgende Abwägungsgrundlagen ein:

- Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung
- Berücksichtigung der Bauleitplanungen und von Vorhaben: Der Verbandsverwaltung des Regionalverbands Nordschwarzwald bekannte Bauleitplanungen und Vorhaben zur Windenergie werden im Hinblick auf den Belang der Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien in das Planverfahren und die Abwägung eingestellt. Die Berücksichtigung der Planungen und Vorhaben erfolgt nicht im Interesse des einzelnen Vorhabenträgers, sondern im Allgemeininteresse zur Beschleunigung des Windkraftausbaus.
- Potenzielle Entwicklungsflächen, die im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans geprüft werden, insbesondere für die Siedlungsentwicklung, die von Kommunen gemeldet wurden, und die Flächen der Konzeption zur gebietsscharfen Festlegung von Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans
- Erhöhung der Vorsorgeabstände zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen, ausdrücklich von den Kommunen anders erwünscht, auf 850 m
- Überlastungsschutz
 - o Visueller Überlastungsschutz (Umzingelung und Riegelwirkung) in Anlehnung an das Gutachten zur Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen (2021) der UmweltPlan GmbH im Auftrag des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern: Demnach wurde, um eine Umfassung und damit eine räumliche Überlastung von Ortslagen zu vermeiden, der Umfassungswinkel geprüft, in der Regel mit einem Abstand von 2,5 km ausgehend vom Siedlungsrand. Im Fall, dass ein Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen innerhalb der 2,5 km einen Umfassungswinkel von mindestens 120° um eine Siedlung ausschöpft und damit zu einer deutlich sichtbaren und geschlossenen Kulisse führt, wird beidseitig des 120°-Umfassungswinkels ein Freihaltekorridor von mindestens 60° freigehalten. Im Fall, dass der 120°-Umfassungswinkel überschritten wurde, wird das Vorranggebiet in der Regel entsprechend zugeschnitten. Dabei handelt es sich um einen Orientierungswert. In Einzelfällen wurde von dieser Regelung abgewichen, z. B. bei

Arrondierungen von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen.

- Prozentualer Überlastungsschutz (Flächeninanspruchnahme innerhalb eines Gemeindegebiets)
- Prinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete in der Region: Zum einen Vermeidung von Kleinflächigkeit (s. auch Sitzungsvorlage 34/2023) und Überlastung (s. Abwägungsgrundlage Überlastungsschutz) und zum anderen Verteilung der Vorranggebiete über die gesamte Region: Das Prinzip der dezentralen Konzentration basiert auf dem Ansatz, die Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der Raumverträglichkeit und aus Gründen des Freiraum- und Landschaftsschutzes in möglichst großen Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen zu bündeln und gleichzeitig eine möglichst ausgewogene Verteilung der Vorranggebiete in der Region zu gewährleisten. Zudem können größere Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen den Netzanschluss vereinfachen, da sie eine effizientere Nutzung der Infrastruktur und einen gezielten Netzausbau ermöglichen.
- Wirtschaftlichkeit
 - Windhöffigkeit
 - Hangneigung

Für alle Abwägungen wurde eine gesamträumliche Betrachtung vorgenommen, d. h. Einwände und Entscheidungen wurden, soweit vergleichbar, in allen Planungsschritten untereinander verglichen und in ähnlichen Fällen entsprechend abgewogen. Ziel davon ist es, dem Teilregionalplan Windenergie ein gesamträumliches Plankonzept zugrunde zu legen, das sich über die gesamte Region Nordschwarzwald erstreckt.

Zum ersten Planentwurf des Teilregionalplans Windenergie wurde eine Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt (Sitzungsvorlage 1/2024), auf deren Basis Änderungen am Planentwurf vorgenommen wurden. Zum überarbeiteten (zweiten) Planentwurf wurde eine erneute Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt (Sitzungsvorlage 17/2025). Alle Stellungnahmen aus den Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligungen zu den Entwürfen des Teilregionalplans Windenergie wurden gemäß dem Plankonzept mit den beschlossenen Kriterien und Abwägungsgrundlagen sowie entsprechend ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) einbezogen, wobei gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ein überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien besteht und dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien ein entsprechendes Gewicht beigemessen wurde.

In seiner Sitzung am Mittwoch, dem 04.02.2026, hat der Planungsausschuss die Verbandsverwaltung beauftragt, bis zur Verbandsversammlung zu prüfen und darzulegen, ob und wie das Schutzgut Wasser im weiteren Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen berücksichtigt wird und ob die erst kurzfristig vor dem Planungsausschuss bekannt gewordenen Gutachten zu einer anderen Bewertung führen. Sofern eine ausreichende Prüfung gewährleistet ist, könnten die genannten Vorranggebiete im Teilregionalplan Windenergie verbleiben, sonst soll auch für diese eine erneute (dritte) Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden.

Zunächst zum Teilregionalplan Windenergie: Das Thema Wasser ist bereits über den Kriterienkatalog in den Teilregionalplan Windenergie eingeflossen und wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung auf regionalplanerischer Ebene umfassend geprüft.

- Zum Kriterienkatalog: Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Wasserschutzgebiete der Zone I mit einem Vorsorgeabstand von 100 m sowie Wasserschutzgebiete der Zonen II, IIA und IIB als Ausschluss zur Planung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen. Zudem gelten Heilquellenschutzgebiete der Zone I mit einem Vorsorgeabstand von 100 m sowie Fließgewässer 1. Ordnung mit einem Vorsorgeabstand von 50 m als Ausschluss.
- Zur Strategischen Umweltprüfung: In der Strategischen Umweltprüfung des Teilregionalplans Windenergie wurde für das Schutzgut Wasser u. a. die sogenannte Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung (sehr gering und gering) geprüft (s. Anlage 1c). Die sogenannte Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung beschreibt den Schutz des Grundwassers durch den Gesteinskörper oberhalb der Grundwasseroberfläche und den Boden. Zudem wurden Heilquellenschutzgebiete der Zone II, Stillgewässer und HQ100-Flächen der Hochwassergefahrenkarte geprüft.

Zu Genehmigungsverfahren: Zudem werden wasserbezogene Belange im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn u. a. die konkrete Anzahl, Standorte und Typen der Windenergieanlagen feststehen. Wie kürzlich der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (Urteil vom 4. Juli 2024 – 22 A 23.40049 –, Rn. 80, juris) klargestellt hat, wirkt sich die Ausweisung eines Windenergiegebiets auf die Berücksichtigung wasserrechtlicher Belange im Genehmigungsverfahren nicht aus. Im Vergleich zum derzeitigen Rechtszustand (Privilegierung) ändern sich die Anforderungen daher durch die Ausweisung als Windenergiegebiet nicht. Im Genehmigungsverfahren sind insofern nicht nur bestehende Wasserschutzgebiete zu beachten. Die Wasserwirtschaft stellt – unabhängig vom Bestehen eines Wasserschutzgebiets – aber einen zu berücksichtigenden öffentlichen Belang im Sinne des § 35 Abs. 3 Nr. 6 BauGB dar. Eine Genehmigung kann – auch ohne Wasserschutzgebiet – bereits dann nicht erteilt werden, wenn durch das Vorhaben die Funktionsfähigkeit einer bestehenden Trinkwassergewinnungsanlage beeinträchtigt oder die künftige Wasserversorgung nachteilig beeinflusst wird. Aufgrund des Vorsorgegrundsatzes im Wasserrecht ist dabei ein strenger Maßstab anzulegen. Es ist im Sinne des Besorgnisgrundsatzes (§ 48 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)) zu verlangen, dass die Gefährdung der Wasserversorgung praktisch auszuschließen oder zumindest nach wasserwirtschaftlichen Erkenntnissen und Erfahrungen auch bei ungewöhnlichen Umständen unwahrscheinlich ist. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Die Genehmigung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Auflagenvorbehalte) versehen werden.

Die Verbandsverwaltung hält an ihrer fachlichen Einschätzung bezüglich der Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den im Rahmen der beiden Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligungen eingegangenen Stellungnahmen fest (Sitzungsvorlage 3/2026 Anlage 1). Auf dieser Grundlage sowie auf Grundlage des Plankonzepts, das regionsweit angewendet wurde, wird folgendes vorgeschlagen:

- a) Die Verbandsverwaltung empfiehlt der Verbandsversammlung, die beiden Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE3 in Neulingen und WF14 in Horb am Neckar vom Satzungsbeschluss zurückzustellen. Grund hierfür sind neu vorliegende

Informationen zu WE3 (Kulturerbeverträglichkeitsprüfung sowie Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege (LAD)) zu denen die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange gehört werden sollen, bzw. neu vorliegende Datengrundlagen zu WF14, weshalb dieses Vorranggebiet nicht weiterverfolgt werden soll und damit Belange erstmalig oder stärker berührt sein können (vgl. § 9 Abs. 3 ROG), weshalb die beiden Vorranggebiete in eine erneute (dritte) Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung gegeben werden müssen (vgl. Sitzungsvorlage 3/2026).

- b) Zum Schutzgut Wasser in den Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF4 in Freudenstadt, WE4 in Remchingen, WE14 in Engelsbrand und Pforzheim, WP1 in Pforzheim s. o. Da zu den vier Vorranggebieten bezüglich des Schutzguts Wasser keine regionalplanerisch relevanten neuen Umweltinformationen vorliegen, die in jedem Fall beachtlich wären und die eine erneute (dritte) Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich machen würden, entsteht durch die Zurückstellung der Vorranggebiete vom Satzungsbeschluss ein rechtliches Risiko. Lediglich eine Neubewertung vorliegender Umweltinformationen macht eine erneute Offenlage nicht erforderlich. Zwar dürfte eine überobligatorische erneute Offenlage grundsätzlich unschädlich sein. Aufgrund der mittelbaren Folge des Entfalls der Privilegierung verbleibt insofern allerdings ein Risiko. Aus diesen Gründen hält die Verbandsverwaltung an ihrer fachlichen Einschätzung fest und empfiehlt der Verbandsversammlung, die vier Vorranggebiete WF4 in Freudenstadt, WE4 in Remchingen, WE14 in Engelsbrand und Pforzheim, WP1 in Pforzheim ebenfalls durch Satzung festzustellen.
- a. Hinweis zum Vorranggebiet WF4 in Freudenstadt und den eingebrachten Gutachten s. Sitzungsvorlagen 8/2026, 15/2026, 16/2026 und 17/2026.
 - b. Hinweis zu WE4 in Remchingen: Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten rechtskräftig festgesetzte Wasserschutzgebiete der Zonen I, II, IIA und IIB als Ausschluss. Dies wurde in der gesamten Region Nordschwarzwald eingehalten. Zum zweiten Planentwurf wurde das Vorranggebiet WE4 zusätzlich um das fachtechnisch abgegrenzte Wasserschutzgebiet (d. h. noch nicht rechtskräftig festgesetzt, aber im Verfahren dazu) der Zone II zugeschnitten und dadurch verkleinert. Damit hat die Verbandsverwaltung das Schutzgut Wasser sogar über den beschlossenen Kriterienkatalog hinaus berücksichtigt. Die weitere Prüfung des Schutzguts Wasser erfolgt standort- und projektbezogen im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.
 - c. Hinweis zum Vorranggebiet WE14 in Engelsbrand und Pforzheim und dem eingebrachten Gutachten s. Sitzungsvorlagen 7/2026, 15/2026 und 18/2026.
 - d. Hinweis zum Vorranggebiet WP1 in Pforzheim, abseits des Schutzguts Wasser: Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gilt regionsweit der Vorsorgeabstand von 750 m zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen. Zudem gibt es eine Abwägungsgrundlage zur Erhöhung des Vorsorgeabstands auf 850 m. Insbesondere zur Förderung bestehender Projekte werden im Benehmen mit der Kommune entsprechend der Abwägungsgrundlage 750 m zugrunde gelegt. Die Stadt Pforzheim, die als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt wurde, hat sich in der informellen Beteiligung für den Vorsorgeabstand von 750 m ausgesprochen und das in der Trägerbeteiligung bestätigt. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens haben sich teilweise einzelne Ortschaftsräte und manche Ortsvorsteher/Ortsverwaltungen von Pforzheim für eine Erhöhung des

Vorsorgeabstands auf 850 m ausgesprochen. Die Stadt Pforzheim selbst hat sich allerdings, wie zuvor bereits erwähnt, für die Beibehaltung eines Vorsorgeabstands von 750 m ausgesprochen. Deshalb besteht für das Vorranggebiet WP1 der Vorsorgeabstand von 750 m.

Da mit Ausnahme der beiden Vorranggebiete WE3 und WF14 keine regionalplanerisch relevanten neuen Umweltinformationen vorliegen, die in jedem Fall beachtlich wären und die eine erneute (dritte) Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich machen würden, entsteht durch die Zurückstellung weiterer Vorranggebiete vom Satzungsbeschluss ein rechtliches Risiko. Lediglich eine Neubewertung vorliegender Umweltinformationen macht eine erneute Offenlage nicht erforderlich. Zwar dürfte eine überobligatorische erneute Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung grundsätzlich unschädlich sein. Aufgrund der mittelbaren Folge des Entfalls der Privilegierung verbleibt insofern allerdings ein Risiko. Aus diesen Gründen hält die Verbandsverwaltung an ihrer fachlichen Einschätzung fest und empfiehlt der Verbandsversammlung, den Teilregionalplan Windenergie entsprechend Anlage 1 durch Satzung festzustellen.

Gemäß § 12 Abs. 4 Satz 1 LplG der novellierten Fassung des LplG vom 29.03.2025 kann in dem Fall, dass ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich wird, dieses gemäß § 9 Abs. 3 ROG durchgeführt werden und der Teil des Planentwurfs, der nicht Gegenstand der erneuten Beteiligung ist, gemäß § 12 Abs. 4 Satz 2 LplG als Satzung festgestellt werden, es sei denn, er bewirkt keine sinnvolle räumliche Ordnung. Mit dem vorliegenden Teil des Teilregionalplans Windenergie wird auch ohne die zurückgestellten Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen eine sinnvolle räumliche Ordnung bewirkt und der Teilregionalplan Windenergie kann damit durch Satzung festgestellt werden, zumal das Flächenziel auch ohne die Windenergiegebiete, die einer erneuten Offenlage zugeführt werden, erreicht wird.

Der Planungsausschuss hat am Mittwoch, dem 04.02.2026, die Verbandsversammlung beauftragt, über die Vorranggebiete, die in eine erneute (dritte) Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung gegeben werden sollen, zu beschließen und der Verbandsversammlung empfohlen, den Teil des Teilregionalplans Windenergie, der nicht in eine erneute (dritte) Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung gegeben wird, durch Satzung festzustellen. Der Teilregionalplan Windenergie, inklusive aller relevanten Unterlagen für den Satzungsbeschluss, findet sich entsprechend des o. g. Vorschlags der Verbandsverwaltung in Anlage 1 dieser Sitzungsvorlage.

Die Verbandsversammlung wurde von Mittwoch, dem 11.02.2026, auf Mittwoch, den 11.03.2026 verschoben.

Der Teilregionalplan Windenergie ersetzt Plansatz 4.2.2 Standorte für Windkraftanlagen des Teilregionalplans 2015 Nordschwarzwald.

Feststellung des Erreichens der Teilflächenziele

Windenergieanlagen werden außerhalb der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen entprivilegiert, wenn das zum jeweiligen Stichtag geltende Teilflächenziel in der Region erreicht ist (vgl. § 249 Abs. 2 BauGB). Hierzu bedarf es einer Feststellung über das Erreichen der Teilflächenziele gemäß § 5 Abs. 1 WindBG durch den Planungsträger. Das Teilflächenziel von mindestens 1,8 % der Regionsfläche der Region Nordschwarzwald ergibt sich aus § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WindBG i. V. m. § 20 KlimaG BW.

Mit dem Teilregionalplan Windenergie entsprechend des o. g. Vorschlags der Verbandsverwaltung werden 49 Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen im Umfang von insgesamt ca. 6.567 ha festgelegt, was ca. 2,8 % der Regionsfläche entspricht. Sofern der Beschluss der Verbandsversammlung vom Vorschlag der Verbandsverwaltung abweicht, ändern sich die Angaben entsprechend. Sollten die o. g. zusätzlichen vier Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen in eine erneute (dritte) Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung gegeben und damit vom Satzungsbeschluss zurückgestellt werden, entspräche dies 45 Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen mit insgesamt ca. 6.187 ha, was ca. 2,6 % der Regionsfläche entspricht. Mit dem Beschluss entsprechend des o. g. Vorschlags der Verbandsverwaltung wird das Erreichen der Teilflächenziele gemäß § 5 Abs. 1 WindBG festgestellt (Anlage 2). Sofern der Beschluss der Verbandsversammlung vom Vorschlag der Verbandsverwaltung abweicht und die Teilflächenziele dennoch erreicht werden, ändern sich die Angaben in Anlage 2 entsprechend.

Mit der wirksamen Feststellung der Teilflächenziele entfällt die Privilegierung für Windenergieanlagen für sämtliche Flächen außerhalb von durch Regionalplan oder Bauleitplanung ausgewiesenen Windenergiegebieten. Dies wird auch für die Vorranggebiete, die einer erneuten (dritten) Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung unterzogen werden, es sei denn, dort sind in Bauleitplänen Windenergiegebiete dargestellt.

Weiteres Vorgehen

Nach erfolgtem Satzungsbeschluss wird die Verbandsverwaltung gemäß § 13a LplG den Teilregionalplan Windenergie bei der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde anzeigen. Wenn die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Anzeige unter Angabe von Gründen rechtliche Einwendungen erhoben hat, macht der Regionalverband Nordschwarzwald die Anzeige und die Feststellung des Erreichens der Teilflächenziele öffentlich bekannt. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen elektronischen Unterlagen bei der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde. Mit der öffentlichen Bekanntmachung tritt der Teilregionalplan Windenergie in Kraft.

Bewertung des Beschlussvorschlags hinsichtlich seiner Auswirkung auf das Klima:

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Nordschwarzwald hat in ihrer Sitzung am 08.07.2020 beschlossen, bei politischen Beschlüssen die Auswirkungen des Beschlusses auf den Klimaschutz überschlägig zu bewerten. Der vorliegende Beschlussvorschlag wird seitens der Geschäftsstelle als ggf. politischer Beschluss gewertet.

Auswirkung auf das Klima:	Begründung:
☒ Ja, positiv	Beitrag zur Energiewende
☐ Ja, negativ	
☐ Nein	

Klaus Mack, MdB
Verbandsvorsitzender

Anlagen: 1) Anlage Teilregionalplan Windenergie

- 1a) Satzung, Textteil (Plansatz und Begründung) und zusammenfassende Erklärung
- 1b) Kartenteil (Raumnutzungskarte)
- 1c) Umweltbericht (inklusive Anhänge)
- 2) Anlage Feststellung des Erreichens der Teilflächenziele gemäß § 5 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)